



# **Gemeinde Unteriberg**

---

## **Reglement der Wasserversorgung Unteriberg**

**Vom 12. März 2000**

**Teilrevision vom 9. Februar 2014**

# Reglement der Wasserversorgung Unteriberg

Die Gemeindeversammlung Unteriberg gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 sowie §§ 38 Abs. 3 und 51 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Zweck	<p><i>Art. 1</i></p> <p>Die Gemeinde Unteriberg erstellt, betreibt und unterhält eine Wasserversorgungsanlage, um die Bewohner mit genügend und einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.</p>
Administrative Einordnung	<p><i>Art. 2</i></p> <p>Die Wasserversorgung (in der Folge kurz WV genannt) ist der Gemeindeverwaltung eingegliedert.</p>
Organisation Wasserkommission Gemeinderat	<p><i>Art. 3</i></p> <p><sup>1</sup> Die Oberaufsicht über die WV liegt beim Gemeinderat, dieser erlässt die erforderlichen Verfügungen. Die Geschäftsleitung wird einer Kommission übertragen, welche vom Gemeinderat auf 2 Jahre bestellt wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt aus den Mitgliedern der Kommission den Präsidenten und den Aktuar.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ernennt den Brunnenmeister, welcher für den Unterhalt der Anlage verantwortlich ist.</p>
Aufgaben der WV-Kommission	<p><i>Art. 4</i></p> <p>Die Kommission hat die direkte Aufsicht über die WV. Sie fasst alle Beschlüsse, welche in diesem Reglement nicht ausdrücklich der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat vorbehalten sind. (Zum Beispiel Verfügungen in einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle.)</p>

Einsprache *Art. 5*  
Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommission kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## II. Die Wasserabgabe

Wasserabgabe *Art. 6*  
<sup>1</sup>Die WV hat die Aufgabe, die Bewohner in allen von der Gemeinde geplanten Bauzonen mit Trink- und Gebrauchswasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität zu versorgen.  
<sup>2</sup>Sie hat gleichzeitig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereit zu halten.

Gesuche für Neuan-  
schlüsse *Art. 7*  
Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und für jede Vermehrung der Wasserverbrauchsstellen ist der WV vom Grundeigentümer, evtl. Baurechtsberechtigten, ein Gesuch einzureichen. (Bei der Gemeindkanzlei zu beziehen.) Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem erläuterten Bau- und Situationsplan begleitet sein.

Abonnementsbe-  
stimmungen *Art. 8*  
Nach der Genehmigung des Gesuches durch die WV wird der Gesuchsteller als Abonnent anerkannt

Einschrän-  
kung der  
Wasserab-  
gabe *Art. 9*  
<sup>1</sup>Wird die Wasserabgabe durch Reparaturen oder aus anderen Gründen vorübergehend eingestellt oder vermindert, so kann der Abonnent keine Entschädigungsansprüche gegenüber der WV stellen.  
<sup>2</sup>Wasserabstellungen werden nach Möglichkeit zum voraus angemeldet. Die WV ist berechtigt, bei Wassermangel zufolge allgemeiner Trockenheit oder aus anderen Gründen, zur Sicherstellung einer angemessenen Wasserlieferung aller Abonnenten die ihr gut scheinenden Massnahmen zu treffen.

- 
- Meldepflicht** *Art. 10*  
Der Abonnent hat der WV sofort zu melden:
- die Veräusserung des angeschlossenen Grundstückes
  - Änderungen an den privaten Wasserinstallationen,
  - Störungen im Betrieb der Anlage.
- Verbote** *Art. 11*  
Verboten ist:
- die Wasserabgabe an Nichtabonnenten oder die Ableitung von Wasser auf andere Grundstücke,
  - die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten,
  - Beschädigung und Manipulationen an den Wasserzählern,
  - jeder rechtswidrige Wasserbezug.
- Kündigung** *Art. 12*  
<sup>1</sup> Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er der WV eine schriftliche Kündigung einzureichen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.  
<sup>2</sup> Die WV kann unter Beachtung der gleichen Frist zurücktreten, wenn:
- der Abonnent gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst,
  - seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

### **III. Anschlussgebühr und Wasserzins**

- Anschlussgebühr** *Art. 13*  
<sup>1</sup> Jeder Abonnent hat für den Anschluss seines Gebäudes oder seiner Liegenschaft an die WV eine Anschlussgebühr zu entrichten. Diese ist vor dem Anschluss zu bezahlen, spätestens innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Wird ein Neubau nicht ausgeführt, so ist die bereits bezahlte Gebühr ohne Zinsvergütung zurückzuzahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird wie folgt festgelegt:<sup>1</sup>

(Ansätze ohne MWSt.):

Wohnen	Fr. 4.--/m <sup>3</sup>	Gebäudeinhalt nach SIA-Norm 416, Aussen-geschossfläche
Gewerbe und Industrie	Fr. 7.--/m <sup>2</sup>	Nutzfläche für die ersten 100 m <sup>2</sup>
	Fr. 4.--/m <sup>2</sup>	Nutzfläche für jeden weiteren m <sup>2</sup>
Landwirtschaft	Fr. 3.--/m <sup>2</sup>	Nutzfläche
Bauwasser:		
- Wohnen	Fr. 1.--/10 m <sup>3</sup>	Gebäudeinhalt nach SIA-Norm 416, Aus-sengeschossfläche
- übrige Gebäude	Fr. 0.50/m <sup>2</sup>	Nutzfläche

Die Gebühr "Bauwasser" ist nur fällig, wenn das Bauwasser über einen Bauwasseranschluss (Brunnenstock) bezogen wird.

<sup>3</sup> Bei gemischt genutzten Gebäuden wird die Anschlussgebühr für jede Nutzungsart separat festgelegt.

<sup>4</sup> Bei Um- und Ausbauten, bei Nutzungsänderungen und bei Abbruch und Wiederaufbau werden die Anschlussgebühren neu erhoben. Die früher geleisteten Anschlussgebühren werden angerechnet. Eine Rückerstattung im Falle einer verminderten Nutzung ist ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Bei Handänderungen haften der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch für nicht bezahlte Gebühren.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Gebührenansätze anzupassen, wobei er an den Grundsatz der Kostendeckung gebunden ist und von den Gebührenansätzen gemäss Art. 13 Abs. 2 um nicht mehr als 50 % abweichen darf. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

#### *Art. 14*

Wasser-  
messung

Das bezogene Wasser wird mit einer Wasseruhr gemessen, welche Eigentum der WV ist und für deren Beschädigung der Abonnent haftet.

<sup>1</sup> TeilRev vom 09.02.2014: Abs. 2 - 6

Wasserzins	<p><i>Art. 15</i></p> <p><sup>1</sup> Der Wasserzins ist jährlich zu bezahlen und muss die anfallenden Betriebs-, Unterhalts- und Beschaffungskosten decken, soweit sie nicht durch die Anschlussgebühren finanziert werden. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Der Wasserzins wird beim Grundeigentümer, bei Stockwerkeigentum bei der zuständigen Verwaltung erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Der Wasserzins wird wie folgt festgelegt (Ansätze ohne MWSt.):<sup>2</sup></p> <p>Fr. 145.-- Grundgebühr pro Anschluss, inklusive 100 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch</p> <p>Fr. 80.-- Grundgebühr pro weitere Wohnung/Einheit</p> <p>Fr. 35.-- Brunnenstock</p> <p>Fr. 80.-- Weidstall</p> <p>Fr. 30.-- Mietzins Wasseruhr</p> <p>Fr. ---.65 Wasserverbrauch pro m<sup>3</sup> ab 101 m<sup>3</sup></p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren dem Deckungsgrad der Wasserrechnung nach Abs. 1 anzupassen, wobei er von den Grundgebühren gemäss Abs. 2 um nicht mehr als 50 % abweichen darf. Die Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.</p> <p><sup>4</sup> Der Wasserzins ist von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Bei Handänderungen und für die Anpassung der Ansätze gilt Art. 13 Abs. 4 und 5 sinngemäss.</p>
Wassermenge in Ausnahmefällen	<p><i>Art. 16</i></p> <p>Wird die Wassermessung aus irgend einem Grund unterbrochen, so ist bei der Rechnungsstellung, unter Berücksichtigung des Verbrauchsverhältnisses des laufenden Jahres, der Verbrauch des Vorjahres massgebend. Jeder Abonnent hat das Recht, die Prüfung des Wassermessers durch ein amtlich anerkanntes Prüfamt zu verlangen. Die Prüftaxe geht zu Lasten des unterliegenden Teiles. Der Messer gilt als richtig gehend, wenn er die zulässige Fehltoleranz von plus oder minus 5% nicht überschreitet.</p>

---

<sup>2</sup> TeilRev vom 09.02.2014: Abs. 2 - 4

## IV. Das Leitungsnetz

Umfang der Anlage	<p><i>Art. 17</i></p> <p><sup>1</sup>Die WV erstellt und unterhält die Quell- und Grundwasserfassungen, die Wasserreservoirs, die Hydranten und die Hauptleitungen.</p> <p><sup>2</sup>Die Hauszuleitungen gehen zu Lasten des Anschliesers und müssen unter Aufsicht der WV erstellt werden, welche auch Material, Kaliber und die Grabentiefe bestimmt. Vor dem Eindecken des Grabens sind die Gebäudezuleitungen unter Aufsicht des Brunnenmeisters einer Druckprobe zu unterziehen. Die Hauszuleitungen sind Eigentum der Wasserversorgung und werden auch von denselben unterhalten und zwar bis und mit Hauptabstellhahn.</p> <p><sup>3</sup>Bei einer Verlegung der Hauszuleitung durch bauliche Massnahmen des Grundeigentümers sind die Kosten durch diese zu tragen.</p>
Hausleitungen	<p><i>Art. 18</i></p> <p>Die Hausleitungen nach dem Abstellhahn sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und ordnungsgemäss zu unterhalten. Die Vorschriften der WV müssen beachtet werden. Die zuständigen Organe haben das Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihnen der Zutritt zu gestatten.</p>
Durchleitungsrecht	<p><i>Art. 19</i></p> <p><sup>1</sup>Die Wasserversorgung erwirbt die für die Hauptleitungen erforderlichen Durchleitungsrechte; sie sind zu entschädigen und im Grundbuch einzutragen. Ist eine Regelung auf dem Verhandlungsweg nicht möglich, dann ist zu enteignen.</p> <p><sup>2</sup>In gleicher Weise ist bei den Hauszuleitungen vorzugehen.</p>
Haftung der WV	<p><i>Art. 20</i></p> <p>Für allfällige Schäden, welche an Gebäuden oder Liegenschaften der Abonnenten durch die Wasserzuleitung entstehen, haftet die WV nicht. Ebenso haftet sie auch nicht für Schäden, welche auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind.</p>

Haftung des  
Abonnenten

*Art. 21*  
Für Schäden, welche infolge Frost und durch Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen, haftet ab Abstellhahn im Gebäude der Abonnent.

## **V. Straf- und Schlussbestimmungen**

Strafbestimmungen

*Art. 22*  
<sup>1</sup> Übertretungen dieses Reglementes werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.  
<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches.

Plansammlung und  
Nachführung

*Art. 23*  
Die WV hat von allen öffentlichen und privaten Anlagen, (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen den tatsächlichen Ausführungen entsprechen und sind laufend nachzuführen. Der Gemeinderat ist einmal jährlich über die nachgeführten Pläne zu orientieren. Die Wasserleitungen sind nach Erstellen auf Kosten der Wasserversorgung im Grundbuch einzutragen.

Aufhebung  
bisheriger  
Rechte

*Art. 24*  
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes, werden alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement für WV der Gemeinde Unteriberg vom 24. Mai 1970.

Änderung  
des Regle-  
mentes

*Art. 25*  
Änderungen dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Inkrafttreten

*Art. 26*  
<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung der Gemeindeversammlung in Kraft.  
<sup>2</sup> Die Teilrevision vom 9. Februar 2014 tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Teilrevision vom 9. Februar 2014



An der Gemeindeabstimmung vom 12. März 2000 genehmigt (Revision).

Unteriberg, 24. März 2000

## GEMEINDERAT UNTERIBERG

Gemeindepräsident: *Franz Marty-Wiget*  
Gemeindeschreiber: *Anton Waldvogel*

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 574 vom 18. April 2000.

## REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Landamman: *Richard Camenzind*  
Staatsschreiber: *Peter Gander*

---

Angenommen in der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014.

## **Gemeinderat Unteriberg**

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
Edy Marty	Stefan Alois Tschümperlin

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss

## **Regierungsrat des Kantons Schwyz**

Landamman	Staatsschreiber
Walter Stählin	Dr. Mathias E. Brun